

TOP 2:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Drucksache: 254/16 (neu)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Kernstück ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Bau und Verkehr und bei der Kommunikation mit der Bundesverwaltung einschließlich der Nutzbarkeit von modernen Medien wie dem Internet.

In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es, in der Praxis gebe es teilweise Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung und Probleme bei der Rechtsanwendung, wobei das BGG insgesamt auch noch zu wenig angewendet werde und zu wenig Wirkung entfalte; teilweise bestünden Regelungslücken. Ziel der Novellierung sei es nun, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelungen des BGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, entsprächen zwar den Vorgaben der UN-BRK und könnten in ihrem Sinne ausgelegt werden. In der Praxis - das bestätige auch die in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführte sozial- und rechtswissenschaftliche Evaluation des BGG - sei die UN-BRK bei den Normadressaten des BGG aber nicht oder noch nicht hinreichend präsent. Dies habe zur Folge, dass eine Auslegung und Anwendung des BGG im Sinne der UN-BRK nicht in jedem Fall sichergestellt sei.

Um die Umsetzung des BGG in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkung zu erhöhen, sei es erforderlich, einzelne Regelungen zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und Regelungslücken zu schließen.

Alle Maßnahmen sollen von den jeweils betroffenen Ressorts ohne zusätzliche Mittel eigenverantwortlich im Rahmen ihrer bestehenden Einzeletats unmittelbar, vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (vergleiche BR-Drucksache 18/16 (Beschluss)) zum Ausdruck gebracht, dass er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen in der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts anerkenne, er jedoch noch weiteren Handlungsbedarf sehe, zum Beispiel bei der Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote von privatwirtschaftlichen Anbietern.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit Ergänzungen am 12. Mai 2016 beschlossen. Darin wird die Definition von Barrierefreiheit (§ 4 BGG-E) um die Zulassung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel Blindenführ- oder Assistenzhunde) erweitert. Die in den §§ 8 und 12 BGG-E vorgesehenen auf Bundesbauten und die Informationstechnik bezogenen Berichtspflichten werden um die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne ergänzt. § 12 BGG-E wird außerdem klarstellend im Hinblick auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte ergänzt (Absatz 1). Ebenfalls zur Klarstellung werden in § 12 Absatz 2 BGG-E ausdrücklich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung aufgenommen. Schließlich wird der Adressatenkreis des § 11 BGG-E (Verständlichkeit und Leichte Sprache in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) um die Gruppe der "Menschen mit seelischen Behinderungen" erweitert.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** die aus **Drucksache 254/1/16** ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.